**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/3436**

27. 03. 75

Sachgebiet 785

# Unterrichtung

## durch die Bundesregierung

## Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des Marktrichtpreises und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1975/76

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette[1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73[2]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Marktrichtpreis und der Interventionspreis müssen nach den in den Artikeln 4, 6 und 7 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Kriterien für eine bestimmte Standardqualität festgesetzt werden.

Da die Gründe, die im vergangenen Wirtschaftsjahr zur Festsetzung der Standardqualität geführt haben, fortbestehen, ist es angebracht, diese Qualität unverändert beizubehalten.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, den Marktrichtpreis und den Interventionspreis höher festzusetzen als für das vergangene Wirtschaftsjahr —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 werden für Olivenöl folgende Preise festgesetzt:

a) Marktrichtpreis:
149,96 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm,

b) Interventionspreis:
142,71 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Preise beziehen sich auf mittelfeines naturreines Olivenöl, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, ausgedrückt in Ölsäure, 3 Gramm auf 100 Gramm beträgt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 175 vom 29. Juni 1973, S. 5

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

## Begründung

1. Für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 hat der Rat auf seiner Sitzung vom 10. und 11. Februar 1975 unter anderem beschlossen:

— die Festsetzung des Erzeugerrichtpreises auf 185 RE/100 kg

— die Beibehaltung der Erzeugerbeihilfe auf einem in italienische Lire ausgedrückten Niveau, das die Erzeuger in Italien im Wirtschaftsjahr 1974/1975 erhielten.

Da die im Wirtschaftsjahr 1974/1975 den italienischen Erzeugern gewährte Beihilfe 30.025 Lire betrug (42,17 RE×712 Lire) beläuft sich die Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 mit dem neuen Wechselkurs 1 RE = 857 Lire auf 35,04 RE/100 kg.

2. Da der Rat bereits beschlossen hat, daß der Unterschied zwischen dem Erzeugerrichtpreis und dem Marktpreis der Beihilfe entspricht, führt der obige Beschluß zu der Festsetzung eines Marktrichtpreises wie er in dem vorliegenden Verordnungsentwurf angegeben ist.

3. Die Gründe, die für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 zur Festsetzung eines Unterschieds zwischen dem Marktrichtpreis und dem Interventionspreis von 7,25 RE/100 kg geführt haben, gelten auch heute noch. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Betrag auch für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 beizubehalten.

---

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 27. März 1975 – I/4 – 680 70 – E – 01 31/75:*

*Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. März 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.*

*Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.*